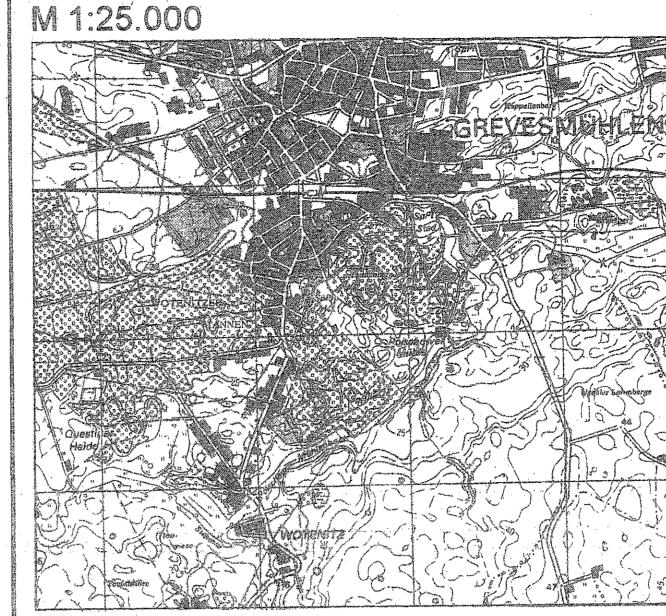


UBERSICHTSPLAN



TEXT TELL B

SATZUNG
über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen
über die Festlegung und Abrundung
für den im Zusammenhang bebaute Ortsteil Wotenitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und mit Genehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wotenitz der Stadt Grevesmühlen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Wotenitz umfasst das Gebiet, das Innerhalb der in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 nhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Auf den nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Grundstücken sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bzw. an den mit dem Außenbereich zusammenfallenden seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein 3-reihiger 3,00 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten einheimischen Laubholzarten und Pflanzabständen von 1 m anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Folgende Pflanzenarten sind wahlweise zu verwenden:
Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus). Für die Überhälter sind 2x verpflanzte Gehölze, mit einer Höhe von 150/200 cm vorzusehen. Als Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit 3 Trieben zu verwenden.

(3) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Waldschutzabstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, die zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand in einer Breite von 30,00 m festgesetzt sind, dürfen Einzelbäume und einzelne Strauchgruppen angepflanzt werden. Flächige Gehölzpflanzungen sind auszuschließen.

(4) Zu den nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB dargestellten Freileitungstrassen der HEVAG sind bei Errichtung hochbaulicher Anlagen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.

(5) Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB dargestellten Trinkwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der einschlägigen DIN und Regelwerke einzuhalten. Eine Bebauung innerhalb der TWSZ I und TWSZ II ist auszuschließen.

§ 3 Nachrichtliche Übernahme

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von weniger als 50,00 m zum Wald, jedoch unter Beachtung des festgesetzten Mindestabstandes von 30,00 m zum Wald, weist die Stadt Grevesmühlen aufgrund von Erfahrungen auf folgendes hin:

In einem Abstand von weniger als 50,00 m zum Wald geplante Feuerungsanlagen sind so zu errichten, dass sie den Forderungen der Waldbrandverordnung vom 28.04.1994 entsprechen und eine Gefährdung des Waldes durch Brand ausgeschlossen wird.

(2) Innerhalb der zu Freileitungen erforderlichen Sicherheitsbereiche ist die Errichtung hochbaulicher Anlagen nur zulässig, sofern die nach DIN VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen bei Außentemperaturen von + 40 °C bzw. sonstige Forderungen der Vorschriften eingehalten werden.

(3) Für die in der Planzeichnung dargestellten Trinkwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen der Richtlinie DVGW W 101.

§ 4 Hinweise

(1) In den an der Landesstraße gelegenen Bereichen ist für hochbauliche Anlagen im Zuge der Baugenehmigungsverfahren aufgrund von Schallschutzgutachten ausreichender Lärmschutz nachzuweisen bzw. es sind Schallschutzmaßnahmen zu bestimmen.

(2) Die Mülltonnen sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, so daß die Anforderungen des Entsorgungsunternehmens erfüllt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.

(3) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG MecklenburgVorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

(4) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(5) Bei Bekannt werden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen. Für die Beurteilung und Behandlung von schädlichen Bodenveränderungen durch Altablagerungen oder Altstandorten sind die Anforderungen des BBodSchG und die BBodSchV einzuhalten.

﴾ § Inkrafttı

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.11.1999.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 14.07.2000 bis zum 15.09.2000 erfolgt, Veröffentlichung QZ am 21.07.2000, Veröffentlichung LN am 21.07.2000.

Grevesmühlen, den 24.09.2002

2. Die Satzung wurde am 01.11.1999 als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Grevesmühlen, den 24.09.2002

3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 14.08.2000 bis zum 14.09.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 14.07.2000 bis zum 15.09.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gernacht worden, Veröffentlichung OZ am 21.07.2000, Veröffentlichung LN am 21.07.2000.

lichung OZ am 21.07.2000, Veröffentlichung LN am 21.07.2000.

Grevesmühlen, den 24.09.2002

(Siegel)

Bürgermeister

4. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 23.08.2000 unter Fristsetzung bis zum 26.09.20000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung unterrichtet.

Grevesmühlen, den 24.09.2002 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.02.2001 von der Stadtvertretung beschlossen.

Grevesmühlen, den 24.09.2002 (Siegel) Bürgermeistere

7. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Eestlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 24.09.2002

(Siegel)

Bürgermeister

8. Eine Genehmigung dieser Satzung ist nicht erforderlich, gemäß § 5 AG BauGB M-V i.V. mit AnzVO,

Grevesmühlen, den 24.09.2002

(Siegel)

Bürge/meiste

da die Stadt Grevesmühlen über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt und mehr als

9. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Veröffentlichung in der OZ am 13.12.2002 und in den LN am 14.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung, dem 14.12.2002, am 15.12.2002, in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den 16.12.2002 (Siegel)

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Wotenitz

26. Februar 2001